

**Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“  
Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB)**

Eingangsdatum	Träger öffentlicher Belange	Einwendungen/Anregungen	Stellungnahme/Beschlussvorschlag
09.10.2025	Dr. Ruth Pfenninger, Biederbacher Weg 8, 91729 Haundorf	<p>Nach ihrem Dafürhalten wird durch diese Maßnahme das Landschaftsbild verschandelt. Es ist nicht einsehbar, warum diese großflächige Maßnahme in einem der schönsten Gebiete von Haundorf errichtet werden soll.</p> <p>Durch die Anlage von Solarmodulen, die eng an eng gebaut werden, ergibt sich eine Verminderung des Regens und der Sonneneinstrahlung auf dieser Fläche. Daraus erfolgt eine Schädigung der Biodiversifikation von Flora und Fauna.</p> <p>Die Bewegungsfläche für Tiere wird erheblich eingeschränkt, da um diese Anlage ein Zaun errichtet wird. Für die Umwelt wäre eine Bepflanzung mit Bäumen bzw. Streuobstwiese viel sinnvoller, da sie die oben genannten Schädigungen vermeidet.</p> <p>Diese Ackerfläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies wäre für die Bevölkerung sehr nachteilig, da wir in Deutschland sowieso zu wenig Ackerfläche haben.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu Landschaftsbild</i> <i>Eine Eingrünung zur Einbindung des Vorhabens ist vorgesehen. Für den Vorhabensstandort spricht die geringe Einsehbarkeit des Vorhabens.</i></p> <p><i>Zu Versickerung Niederschläge</i> <i>Auf die Festsetzung B 4.4 wird verwiesen, die Verankerung der Modultische erfolgt durch Rammung, unter den Modultischen bleiben die Flächen unversiegelt. Niederschläge können daher wie bisher auf der Fläche versickern.</i></p> <p><i>Auf die Festsetzung C 3 wird verwiesen. Für Niederwild ist ein Abstand zwischen Zaun und Geländeoberkante vorgesehen. Für größeres Wild bestehen zwischen Wald und Vorhaben ausreichend große Korridore</i></p> <p><i>Zu Verlust landwirtschaftlicher Flächen</i> <i>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, bzw.</i></p>

Es wird betont, dass sie von Solar sehr überzeugt ist, jedoch nicht auf der Erde sondern auf den Dächern der Häuser. Es ist zu begrüßen, dass diese Fläche der Agrarchemie entzogen wird, wobei Biolandwirtschaft zu begrüßen wäre.

*vollständig zu vermeiden. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas, betrieben durch nachwachsende Rohstoffe, durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-*

			<p><i>Anlage mehr als relativiert. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Für die Standortwahl wird auf die Begründung verwiesen, welche die Gründe für den Standort betrachtet.</i></p>

14.10.2025	Markt Absberg	Keine Einwendungen!	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
14.10.2025	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken - ALE	<p>Aus Sicht des Amtes bestehen gegen die Änderung des FNP in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
16.10.2025	N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg	<p>Im instruierten Maßnahmenbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von der N-ERGIE betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Vor Ort können sich weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die die N-ERGIE nicht zuständig ist. Über diese kann keine Auskunft gegeben werden. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Es wird gebeten die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass die N-ERGIE bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden wird.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die N-Ergie wird am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Für die Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Stromnetz erfolgt eine Leitungsabfrage durch den Vorhabenträger.</i></p>

16.10.2025	Stadt Gunzenhausen	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
17.10.2025	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe	<p>Im nördlichen Bereich unterhalb der Fl.Nr. 350, Gemarkung Haundorf, verläuft ein LWL-Kabel des ZV-RBG. Das Kabel ist nicht unmittelbar vom Bebauungsplan betroffen, es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass für das LWL-Kabel ein Schutzstreifen von beidseitig 0,4 m, gesamt 0,8 m, einzuhalten ist. Im Falle einer Berührung der Schutzstreifen ist eine Einweisung vor Ort mit RBG-Personal einzuholen um Lage und Verlegetiefe festzustellen.</p> <p>Für den vom Bebauungsplan betroffenen Bereich ist keine Trink- und Löschwasserversorgung vorgesehen.</p> <p>Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Angaben bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.
20.10.2025	Kreisheimatpflege im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
20.10.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.10.2025	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	<u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

1. **Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete**  
Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
2. **Grundwasser**  
Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Flurnahes Grundwasser ist nicht zu erwarten.
3. **Trinkwasserversorgung**  
Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich.
4. **Niederschlagswasser – Abwasser**  
Das Niederschlagswasser im Bereich der Photovoltaikfelder kann breitflächig versickert werden.  
Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der befestigten Fläche die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund / das Grundwasser nach § 46 Abs. 2 WHG erfüllt. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Häusliches Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich.
5. **Altlasten**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.
- 6.

21.10.2025	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilflächen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich 16,8 ha mit den beiden Teilflächen. Der FNP wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (15. Änderung).</p> <p>Die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken sind in der Begründung bereits enthalten und werden von der Planung beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Wie dargelegt, sind im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Standorte im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 vorhanden. Es gibt ein Vorranggebiet Windkraft WK 217 (in Kraft getreten am 16.05.2025), in welchem mit der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen zu rechnen ist, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen können. Dabei handelt es sich um einen Waldstandort. Die hier überplanten Flächen gehören zu den nächstgelegenen Offenlandstandorten und wären damit im Falle einer Realisierung von Windkraftanlagen auch die am ehesten von Vorbelastungen betroffenen Standorte. Insofern ist die Standortwahl nachvollziehbar.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwendungen und es sind keine Hinweise veranlasst.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.10.2025	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken - RPV	Mit den Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 16,8 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbe-	Wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird in die Abwägung eingestellt.

stimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) und Energiespeicher“ auszuweisen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Details zu Einspeisung sind noch in Klärung.

#### Regionalplanerische Wertung

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung die im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

#### **Ausbau Erneuerbarer Energien**

Das Vorhaben trägt Grundsatz 6.2.3.1 RP8 Rechnung, wonach das Nutzungspotential der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden soll.

Weiter ist gemäß Grundsatz 6.2.1 RP8 von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

#### **Natur und Landschaft**

Die südliche Teilfläche sowie der südliche Bereich der nördlichen Teilfläche des Plangebiets befinden sich entsprechend der

Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, innerhalb eines **Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets**.

Gemäß Ziel 7.1.3.2 RP8 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei dem Standort handelt es sich um kein regionsweit bedeutsames schutzwürdiges Tal oder einen landschaftsprägenden Geländerücken i.S.v. 6.2.3.4 RP8. Jedoch handelt es sich gemäß der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt um einen **Bereich mit überwiegend hoher landschaftlicher Bedeutung und hoher Erholungswirksamkeit**.

Nach dem Grundsatz 6.2.3.3 RP8 sollen Freiflächen-Solaranlagen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ist gemäß Grundsatz 6.2.3.5 RP8 anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-

Solaranlagen entzogen werden.

Eine direkte Vorbelastung im Bereich des geplanten Vorhabens ist nicht vorhanden. Jedoch kann eine gewisse potentielle Vorbelastung angesichts des ca. 1 km entfernten nordwestlich gelegenen Vorranggebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen WK 217 anerkannt werden.

Insgesamt weist der Landschaftsraum laut Planunterlagen eine überwiegend mittlere Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit auf. Der Landschaftsraum wurde zwar in gewissem Maße technisch überprägt. Durch die Eingrünung sowie die Waldfläche im Süden, Norden und Westen sei eine Fernwirkung des Vorhabens jedoch ausgeschlossen. Da der Vorhabenstandort aufgrund der umgebenden Waldflächen und der Topographie keine Fernwirkung aufweise, sei der Standort für das Vorhaben geeignet, auch weil durch das Vorhaben keine irreversiblen Eingriffe auf andere Schutzgüter verbunden seien, die durchschnittlichen Bodenzahlen auf der Vorhabenfläche unter dem Landkreisdurchschnitt liegen und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit erneuerbaren Energien.

Mit Blick auf die Erholungsfunktion sind laut Planunterlagen die Benachbarten Wege wie der Markgrafen- und Georgentalweg sowie der Rangau-Querweg und Rothsee-Altstuhlsee-Radweg mit Ausnahme kurz-

fristiger Beeinträchtigungen während der Bauphase weiterhin ungehindert durch Naherholungssuchende nutzbar. Zwar werde der Landschaftsraum in einem gewissen Maß durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage technisch überprägt, durch die rund um die Photovoltaik-Freiflächenanlage hin geplanten Gehölzstrukturen könne die Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich ihrer Einzäunung jedoch mittelfristig aus dem Nahbereich verträglich eingebunden werden. Zur Eingrünung seien Heckenbestände und Strauchgruppen teilweise in Kombination mit Wildobstbäumen vorgesehen. Weitere Auswirkungen können sich betriebsbedingt durch lokale Lärmquellen ergeben. Diese seien jedoch geringfügig.

Zusammenfassend werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Natur und Landschaft gesehen. Eine abschließende Bewertung obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis trägt das Vorhaben den Festlegungen des Regionalplans Rechnung. Mit den Naturschutzbehörden sollte insbesondere mit Blick auf die südliche Teilfläche eine Abstimmung hinsichtlich der Betroffenheit des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und damit einer angemessenen Eingrünung bzw. Einbindung ins Landschafts-

		bild, auch unter Berücksichtigung der betroffenen Rad- und Wanderwege, erfolgen.	
22.10.2025	Stadt Merkendorf	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
22.10.2025	Gemeinde Pfeld	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
22.10.2025	Staatliches Bauamt Ansbach	Keine Einwendungen!  Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage, z. B. Blendung durch Reflektionen (Spiegelungen) des Sonnenlichts auf den Paneelen, beeinträchtigt werden. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen des Bauherrn sicher zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zum Vorhaben bestehen keine Blickbezüge welche eine Blendwirkung erzeugen könnte
30.10.2025	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.  Es wird gebeten zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.  Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des FNP.</p> <p>Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.</p>	
31.10.2025	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch das Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
03.11.2025	Handwerkskammer für Mittelfranken	<p>Die Belange der Wirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB zu beachten. Derzeit sind keine eigenen Planungen und Maßnahmen beabsichtigt.</p> <p>Keine Einwendungen!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
05.11.2025	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay.	<p><b>Flächennutzungsplan</b></p> <p><b><u>Bereich Landwirtschaft</u></b></p> <p>Es wird gebeten das Schreiben mit dem Az. AELF-RW-L2.2-4612-12-15 (Bebauungsplan) vom 05.11.2025 zu Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des FNP unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem vorgenannten Schreiben – Bereich Landwirtschaft – keine Einwände.</p>	FNP Bereich Landwirtschaft Wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b><u>Bereich Forsten</u></b></p> <p>Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch die Änderung des FNP nicht direkt betroffen. Forstliche Belange sind insoweit nicht berührt.</p> <p>Allerdings grenzen Waldflächen unmittelbar an die vorgesehenen PV-Standorte an. In der Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan wird im Einzelnen auf das Thema Sicherheitsabstand / Baumfallzone eingegangen.</p> <p><b><u>Bebauungsplan</u></b></p> <p><b><u>Bereich Landwirtschaft</u></b></p> <p>Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaik- bzw. Speicheranlage wird eine Fläche von ca. 16,8 ha für mehrere Jahrzehnte aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zu Verfügung. Das Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Sand bzw. lehmigen Sand. Die Ackerzahlen weisen eine Spannweite von etwa 30 bis 40 Wertpunkten auf. Beim überwiegenden Teil der Fläche liegt der Wert unter dem Durchschnitt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen wer-</p>	<p>FNP Bereich Forsten Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BP Bereich Landwirtschaft <i>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Erzeugung erneuerbarer Energien notwendig ist, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, bzw. vollständig zu vermeiden. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung</i></p>
--	--	--

den.

**Kompensationsbedarf/Ausgleichsfläche:**

Der Kompensationsbedarf wurde für den Baumpieper und die Heidelerche im Flurstück 350, Gemarkung Haundorf, auf 0,5 ha und auf dem Flurstück 223, Gemarkung Haundorf, auf 0,5 ha festgesetzt. Dies resultiert aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier müssen die Habitate der oben genannten Vogelarten ausgeglichen werden. Diese Flächen sollen zukünftig für den Baumpieper und die Heidelerche offengehalten werden. D.h. die Flächen werden einmal jährlich gegrubbert und selbstbegründet. Diese Flächen stehen auch nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 222 und 223, Gemarkung Haundorf, werden nicht vom Eigentümer bewirtschaftet. Diese sind verpachtet und werden von hiesigen Landwirten bewirtschaftet. Das Grundstück, Fl.Nr. 350, Gemarkung Haundorf, wird vom Schwager des Eigentümers bewirtschaftet. Die Grundstücke werden intensiv ackerbaulich genutzt.

**Auswirkung auf beteiligte Betriebe:**

Flurstück 222, Gemarkung Haundorf:

Dieses Flurstück wird von einem Landwirt aus dem benachbarten Landkreis Ansbach bewirtschaftet. Die Größe dieses Flurstücks beträgt rund 7,6 ha und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Der bewirtschaftende

*eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die landwirtschaftliche Betriebe.*

*Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung durch örtliche Betriebe die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren gehen. Die Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen sowie zur Einhaltung von Grenzabständen sind im Planblatt bereits enthalten (D 5 bzw. D 1). Die Pflege der Grünflächen sind durch Festsetzungen unter B 4.2 vorgesehen.*

*Die Ausführungen zu Dränagen werden bei der Ausführung berücksichtigt und unter den Hinweisen im Planblatt noch ergänzt.*

Betrieb ist ein Ackerbaubetrieb mit einer angegliederten Hähnchenmast und Biogasanlage. Der Betrieb verliert mit dieser Baumaßnahme rund 7 % seiner Betriebsfläche. Für diese Fläche hat der Betrieb keine Ersatzfläche. Diese geht dem Betrieb mittelfristig verloren und hat zur Folge, dass der Betrieb um diesen Anteil weniger Futter für seine Tierhaltung und Biogasanlage selbst produzieren kann. Der Betriebsleiter ist 57 Jahre und der Sohn, welcher den Betrieb übernehmen will, ist 23 Jahre alt.

Flurstück 223, Gemarkung Haundorf:

Dieses Flurstück wird von einem Landwirt aus Haundorf bewirtschaftet. Die Größe dieses Flurstücks beträgt rd. 2,1 ha und wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Der bewirtschaftende Betrieb ist ein Milchviehbetrieb. Der Betrieb verliert mit dieser Baumaßnahme rd. 3 % seiner Betriebsfläche, welche mittelfristig nicht kompensieren kann. Dieses Futter, welches bisher auf der Fläche angebaut wurde, steht für die Milchviehhaltung nicht mehr zu Verfügung. Des Weiteren befürchtet der Betriebsleiter weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu verlieren. Der Betriebsleiter ist 50 Jahre alt.

Flurstück 350, Gemarkung Haundorf:

Dieses Flurstück wird vom Schwager des Eigentümers bewirtschaftet. Die Größe des Flurstücks beträgt rd. 5,4 ha. Der Eigentümer betreibt selbst auch einen landwirt-

schaftlichen Betrieb. Beide betreiben die Landwirtschaft viehlos im Nebenerwerb. Mit der geplanten Baumaßnahme gehen dem bewirtschaftenden Betrieb rund 39 % seiner Betriebsfläche verloren. Der Betriebsleiter ist 49 Jahre alt.

Hinweis Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit bzw. der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im direkten Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf der Anlage kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Befinden sich in den Flächen Drainagen oder werden bei angrenzenden Flächen die Funktion von Drainagen tangiert, so ist sicherzustellen, dass den bei angrenzenden Flächen die Funktion bei Bauarbeiten des Be-

triebs und nach dem Rückbau der Anlage gewährleistet ist.

Bei entsprechend geplanten Anpflanzungen von Hecken oder Gehölzen an den Grundstücksrändern ist darauf zu achten, dass entsprechend die Abstände zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu Wirtschaftswegen eingehalten werden. Die Hecken müssen auch in regelmäßigen Abständen gepflegt und zurückgeschnitten werden. Zusätzlich ist auf eine entsprechende Höhe der Bepflanzung bezüglich des Schattenfalls auf benachbarte Grundstücke zu achten.

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollten zukünftig beim Ausbau von Photovoltaik andere Möglichkeiten wie z.B. Industriedächler oder Großparkplätze in Betracht gezogen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der oben genannten Hinweise keine Einwände.

#### **Bereich Forsten**

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht direkt

*Zu BP Bereich Forsten*

*Zum einzuhaltendem Abstand zwischen Wald und Vorhaben wird auf das Ziel 6.1.1 des LEP hingewiesen. Seit der Teilfortschreibung des LEP ist klargestellt, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirt-*

betroffen. Forstliche Belange sind insoweit nicht berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an die geplanten PV-Flächen im Süden, Westen und Norden (Fl.Nrn. 222,223) sowie im Westen und Norden (Fl.Nr. 350) unmittelbar Wald i.S.d. § 2 BWaldG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG angrenzt.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 – 30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte.

Der Abstand der geplanten Bebauung zum Waldrand beträgt deutlich weniger als die oben genannten 25 – 30 m.

Die Anlagen liegen somit im Fallbereich der Bäume. Für die geplante PV-Anlage (Module, Batteriespeicher, Trafostationen, Umzäunung) ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.

Es wird deshalb empfohlen einen entsprechenden Sicherheitsabstand zum Waldrand einzuhalten.

Sollte dies aus triftigen Gründen nicht realisierbar sein, wird auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlussklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) zu Gunsten der betroffenen Waldbesitzer hingewiesen.

*schaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Durch einen Abstand von 30 m zwischen Vorhaben und Waldrand ergibt sich eine erhebliche Einschränkung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Mit den im Planblatt dargestellten Abständen ist eine Waldbewirtschaftung weiterhin möglich. Aufgrund der Art des Vorhabens ist eine Gefahr für Leib und Leben gegenüber der bisherigen Nutzung Landwirtschaft nicht gegeben.*

*Daraufhin zu weisen ist, aufgrund der Flurwege zwischen den Waldflächen und dem geplanten Sondergebiet bereits jetzt schon eine höhere Sorgfaltspflicht des jeweiligen Waldeigentümers hinsichtlich umstürzender Bäume oder herabbrechender Äste besteht.*

Durch die am Waldrand gelegene Bebauung ergeben sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen.
- Erhöhte Verkehrssicherungspflichten durch die Bebauung und damit verbunden regelmäßige Sicherheitsbegänge.
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- und Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) kann der betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Auf diese durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und auf das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer dringend rechtzeitig hingewiesen werden.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldgrundstücke für die Bewirtschafter ist unbedingt zu gewährleisten. Bei Änderung des Wegenetzes ist auf die Anbindung dieser Flurstücke zu achten.

		<p>Waldbürtige Immissionen (Zweige, Laub, Nadeln, Blütenstaub) sind vom Betreiber der Anlagen entschädigungslos hinzunehmen.</p> <p>Es wird gebeten die Anmerkungen bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.</p>	
06.11.2025	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	<p><b>Flächennutzungsplan und Bebauungsplan</b></p> <p>Keine Einwendungen!</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) und Energiespeicher" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung.</p> <p>Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanla-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>gen und Energiespeicher können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Die IHK steht in diesem Zusammenhang für wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung.</p>	
07.11.2025	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	<p><b>Flächennutzungsplan und Bebauungsplan</b></p> <p><b><u>Rechtsverbindliche Einwendungen:</u></b> <b>K e i n e</b></p> <p><b><u>Fachliche Informationen und Empfehlungen:</u></b> <b>K e i n e</b></p> <p><b><u>Keine inhaltlichen Äußerungen:</u></b> <b>Kreisbaumeister, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, technische Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Kommunalaufsicht</b> wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben <b>keine Einwände</b> erhoben oder sich inhaltlich <b>nicht</b> geäußert. Von Seiten des Fachbereichs <b>Bauleitplanung</b> erfolgt keine Äußerung.</p> <p>Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der geplanten Novellierung des BauGB in 2025 wird dringend empfohlen die Planung voll vektorisiert im XML-Format vorzuhalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

10.11.2025	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
18.11.2025	Stadt Wolframs-Eschenbach	Keine Einwendungen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bayer. Bauernverband, Weißenburg	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Kreisbrandrat	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen - Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bezirk Mittelfranken Bezirksheimatpflege	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Finanzamt Gunzenhausen	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zweckverband Brombachsee	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Spalt	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Abenberg	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Mitteleschenbach	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Muhr am See	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)	Keine Stellungnahme eingegangen!	Wird zur Kenntnis genommen.